



Arbeitshilfe des Kreises Olpe
zur Erbringung von
einmaligen Leistungen und Bedarfen

nach

§ 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
bzw. § 31 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Stand 01.01.2017

Inhalt

1 Allgemeines

- 1.1 Gegenstand der Arbeitshilfe
- 1.2 Grundsatz
- 1.3 Erhaltungsbedarfe, Ersatzbeschaffungen und Reparaturen
- 1.4 Geld- und Sachleistungen
- 1.5 Pauschalbeträge

2 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

- 2.1 Bedarf
- 2.2 Feststellung der Bedarfe
- 2.3 Umfang der Leistungen
- 2.4 Hausrat (Definition)

3 Erstausrüstungen für Bekleidung

- 3.1 Erstausrüstungen für Bekleidung bei Gesamtverlust
- 3.2 Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

4 Hinweise auf Möbelbörsen und Kleiderkammern

Anlagen:

- Anlage 1: Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte
- Anlage 2: Möbelbörsen im Kreis Olpe
- Anlage 3: Kleiderkammern im Kreis Olpe

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand der Arbeitshilfe

Diese Arbeitshilfe dient der Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis in Bezug auf die abweichenden bzw. einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und einmalige Bedarfe nach § 31 Abs. 1 SGB XII. Sie ist ab dem 01.01.2017 gültig.

Folgende Leistungen werden nicht von Regelbedarf gedeckt (abschließende Aufzählung):

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt,
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete für therapeutische Geräte

Für **diese** Bedarfe nach Ziffer 3 enthält diese Arbeitshilfe keine gesonderten Hinweise, die **fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 SGB II** sind in solchen Fällen anzuwenden.

1.2 Grundsatz

Leistungen nach § 24 SGB II bzw. § 31 SGB XII sind für die Ausstattung mit wohnraumbезogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und eine an den herrschenden Lebensgewohnheiten angemessene Lebensführung ermöglichen. Dabei wird nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt¹. Gleiches gilt bei der Erstausrüstung mit Bekleidung. Es ist nicht das subjektive Empfinden des Hilfesuchenden maßgeblich, sondern der nach allgemeinem Verständnis notwendige Grundbedarf.

1.3 Erhaltungsbedarfe, Ersatzbeschaffungen und Reparaturen

Erhaltungsbedarfe, Ersatzbeschaffungen und Reparaturen sind anteilig im Regelbedarf enthalten und hieraus zu finanzieren. Ein Anspruch auf einmalige Leistungen besteht in diesem Fall nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Einzelfall ein Darlehen für eine Ersatzbeschaffung zu gewähren.

1.4 Geld- und Sachleistungen

Eine Leistung kann sowohl als Sach- als auch als Geldleistung erbracht werden. In der Regel ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorrangig eine Geldleistung zu gewähren. Sind jedoch eindeutige Anzeichen für eine zweckfremde Verwendung erkennbar, sind Sachleistungen zu erbringen.

1.5 Pauschalbeträge

Die Erfüllung des Erstausrüstungsanspruches sollte durch die Gewährung von Pauschalen sichergestellt werden, sofern eine komplette Neuausrüstung erforderlich ist (§ 24 Abs. 3 Satz 5 und 6 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 SGB XII).

¹ Vgl. BSG, 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

2.1 Bedarf

Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte können **beim erstmaligen Bezug einer Wohnung** insbesondere aufgrund folgender Anlässe gewährt werden:

- Auszug aus der elterlichen Wohnung,
- Auszug aus öffentlichen Unterkünften,
- Auszug aus Untermietverhältnissen ohne eigenen Hausstand,
- Auszug aus einer Wohnung nach Trennung oder Scheidung,
- Entlassung aus einer Haft,
- neuer Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände, z.B. nach einem Wohnungsbrand,
- Geburt eines Kindes,
- Zuzug aus dem Ausland,
- Neubezug einer Wohnung nach Obdachlosigkeit.

Beim Umzug von einer Wohnung in eine andere kann ein Erstausstattungsbedarf anfallen, wenn ein Haushaltsgerät oder Möbelstück wegen Gemeinschaftsnutzung in der früheren Wohnung nicht mehr vorhanden ist oder bisher kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.

Der **Einzug von weiteren erwachsenen Personen** ist kein außergewöhnlicher Bedarf im Sinne des § 24 SGB II.²

Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen sind aus dem Regelsatz zu tragen. Im Einzelfall kann jedoch ein Darlehen für eine Ersatzbeschaffung gewährt werden.

2.2 Feststellung der Bedarfe

Leistungsberechtigte haben ihren Bedarf nachzuweisen. Der Bedarf ist gegebenenfalls vor Ort durch Außendienst zu überprüfen.

2.3 Umfang der Leistungen

Die Preise für die Einrichtungsgegenstände und Geräte wurden als Mittelwerte auf Grundlage von Vergleichen mit Preisen in mehreren Arbeitshilfen (regional und überregional) und einer Internetrecherche ermittelt. Für die angegebenen Preise können die Gegenstände beschafft werden (im Internet binnen 48 Stunden).

Sind **einzelne Gegenstände** bereits vorhanden, wird eine Beihilfe in Höhe der **Teilbeträge** gewährt, die der Aufstellung in **Anlage 1** zu entnehmen sind.

Ist eine **komplette Wohnungseinrichtung** anzuschaffen, wird in der Regel eine **Pauschale** gewährt. Die Pauschalen ergeben sich aus den Summen der in **Anlage 1** genannten Teilbeträge abzüglich ca.10 %.

Ein-Personen-Haushalt	1.500,00 €
Zwei-Personen-Haushalt	1.730,00 €
pro Kind zusätzlich	325,00 €

Die Kürzung um ca. 10 % erfolgt nur bei der Pauschale für eine komplette Wohnung, nicht bei den Pauschalen für **einzelne Räume**.

² Vgl. LSG Bayern, 28.08.2006, L 7 B 481/06 AS ER

In **begründeten Einzelfällen** können von Anlage 1 abweichende Bedarfe bestehen. Die Abweichung kann sowohl in der Höhe des Preises für ein besonderes Einzelteil, als auch in der Anschaffung eines Gegenstandes, der nicht in Anlage 1 berücksichtigt ist, bestehen. Der gesonderte Bedarf ist vom Hilfesuchenden **nachzuweisen**.

2.4 Hausrat (Definition)

Die in Anlage 1 aufgeführte Position Hausrat gliedert sich in folgende Kategorien:

- Reinigungsartikel (Schrubber, Putzeimer, Abfalleimer usw.)
- Küchenbedarf (Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen usw.)
- Hygieneartikel (Handtücher, Wäscheständer, Wäschekorb usw.)

Nicht zum notwendigen Hausrat zählen z. B.:

Geschirrspüler, Wäschetrockner, Mikrowelle, Fernseher, Satellitenschüssel, Kaffeemaschine, PC/Fax, Bügelbrett und Haushaltsleiter.

3 Erstaussstattungen für Bekleidung

3.1 Erstaussstattungen für Bekleidung bei Gesamtverlust

Erstaussstattungen für Bekleidung sind nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen z. B. bei Brand mit einem vollständigen Verlust der Bekleidung oder einer unzureichenden Bekleidungs-ausstattung nach einer Wohnungslosigkeit angezeigt.

Bei einem unabweisbaren Bedarf werden folgende Bekleidungs-pauschalen gezahlt:

Alter	0-9 Jahre	10-16 Jahre	ab 16 Jahre
Pauschale	200,00 €	250,00 €	300,00 €

Für **Untersuchungsgefangene und Häftlinge**, die vor der Entlassung über keine ausreichende Bekleidung verfügen und diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder nicht von Angehörigen oder Dritten erhalten, stellen die Justizvollzugs-anstalten bereits im Rahmen des § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Leistungen zur Verfügung. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstaussstattungen für Bekleidung.

3.2 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die werdende Mutter erhält eine Pauschale zur Anschaffung von Schwangerschaftsbeklei-dung und Babyerstaussstattung in Höhe von insgesamt 600,00 €.

Ab dem 4. Schwangerschaftsmonat ist ein Teilbetrag in Höhe von 200,00 € vordringlich für die Anschaffung von Schwangerschaftsbekleidung auszuführen. Für die Anschaffung von Säuglingserstaussstattung sind ab dem 7. Schwangerschaftsmonat 400,00 € zu bewilligen.

4. Schwangerschaftsmonat	200,00 €
7. Schwangerschaftsmonat	400,00 €
Gesamt	600,00 €

Darüber hinaus geltend gemachte Bedarfe sind nur nach einer **gesonderten Bedarfsprü-fung** anzuerkennen.

Liegt zwischen der **Geburt zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als 2 Jahren**, kann davon ausgegangen werden, dass die Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstaussstat-tung noch in Teilen vorhanden ist. In diesem Fall sind lediglich **70 %** der o. g. Pauschalen zu bewilligen, es sei denn, die Antragstellerin kann nachweisen oder nachvollziehbar schlüssig darlegen kann, dass faktisch keine Teile mehr vorhanden sind. Dies gilt nicht, wenn die Aus-stattung nicht mehr für das ältere Kind benötigt wird.

Der Gesamtbetrag reduziert sich auf 420,00 € und wird in Teilbeträgen von 140,00 € und 280,00 € ausgezahlt.

Bei der Geburt weiterer Kinder ist immer zu prüfen, ob für das ältere Kind eine ergänzende Erstaussstattung für die Wohnung nach Ziffer 2 erforderlich ist.

4 Hinweise auf Möbelbörsen und Kleiderkammern

Den Hilfesuchenden kann zugemutet werden, Kleidungsstücke sowie Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte auf dem Gebrauchtmart zu erwerben. Leistungen Dritter haben grundsätzlich Vorrang vor Geldleistungen.

In den **Anlagen 2 und 3** sind Möbelbörsen und Kleiderkammern im Kreis Olpe aufgeführt, auf die die Hilfesuchenden ausdrücklich hinzuweisen sind.

Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte

Stand 2017

1- Personen-Haushalt		2-Personen-Haushalt		zusätzlich pro Kind/Jugendlicher	
	Preis		Preis		Preis
Küche	640		655		15
E-Herd	210		210		
Kühlschrank mit Gefriermöglichkeit	200		200		
Küchenspüle	60		60		
Hängeschrank	50		50		
Unterschrank	50		50		
Küchentisch	40		40		
2 Stühle	30	3 Stühle	45	Stuhl	15
Schlafzimmer	235		440	Kinderzimmer	265
Bett	40	Doppelbett	80	Bett	35
Lattenrahmen	20	x 2	40	Lattenrahmen	20
Matratze	50	x 2	100	Matratze	40
2 x Bettwäsche + Bettlaken	25	4 x Bettwäsche + Bettlaken	50	2 x Bettwäsche + Laken	25
Bettdecke	20	x 2	40	Bettdecke	20
Kopfkissen	10	x 2	20	Kopfkissen	10
Nachtschrank	10	x 2	20	Nachtschrank	10
Kleiderschrank	60	Kleiderschrank (2 Personen)	90	Kleiderschrank	60
				(Schreib-)Tisch	30
				Stuhl	15
Wohnzimmer	180		210		
Couch o. 2 Sessel	90	Couchgarnitur	120		
Tisch	20		20		
Schrank/Regal	70		70		
Bad	285		285		
Waschmaschine (neu)	250		250		
Spiegel	10		10		
Badezimmermöbel	25		25		
Flur	65		65		
Garderobe	10		10		
Spiegel	10		10		
Staubsauger	45		45		
Gardinen (+stangen), Jalousien, Rollos usw.	60		60		15
Lampen	50		50		10
Hausrat	140		160		20
Gesamt:	1655		1925		325
Pauschale (- ca. 10 %)	1500		1730		325

Möbelbörsen im Kreis Olpe

	Träger des Hilfsangebotes	Öffnungszeiten	Ansprechpartner
Finnentrop	Kath. Kirchengemeinde Kopernikusstr. gegenüber Rathaus 57439 Finnentrop	<u>keine regelmäßigen Öffnungszeiten</u> Warenausgabe nach jeweiliger Vereinbarung	Jürgen Willeke Tel. : 02721 / 70581
Lennestadt	Kath. Jugendwerk Olpe e. V. FÖRDERBAND Möbelbörse Bielefelder Str. 122 57368 Lennestadt-Elspe 02723/9568-17	Dienstag 14:00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9:00 – 12:30 Uhr	
Olpe	Alter Bahnhof Bahnhofstraße 57462 Olpe	1. + 3. Mittwoch im Monat 17:30 – 18:30 Uhr	Caritas-Konferenzen in der Stadt Olpe Frau Hesse Tel.: 02761/ 6 14 46
Wenden	Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. FairMarkt - Möbelladen Koblenzer Str. 26 57482 Wenden Gerlingen 02762/ 40 70 870	Dienstag – Freitag 9:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 18:00 Uhr 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr – 12:30 Uhr	Veronika Hunold

Kleiderkammern im Kreis Olpe

	Träger des Hilfsangebotes	Öffnungszeiten	Ansprechpartner
Attendorn	Sozial- und Begegnungszentrum Ev. Kirchengemeinde Danziger Str. 2 57439 Attendorn	Montag 14.00 - 17.00 Uhr	Claudia Schulz Tel.: 02722 / 6344786 015789307560
	AWO Altes Amtsgericht Hohler Weg 57439 Attendorn	1. Dienstag im Monat 14.00 - 17.00 Uhr	Gerhard Jahn Flensburgerstr. 11 57439 Attendorn Tel.: 02722 / 52498
	Kath. Kirchengemeinde Grüner Weg 17 57439 Attendorn	2. + 4. Dienstag im Monat 14.00 - 17.00 Uhr	Renate Tillmann Tel.: 02722 / 54270
Drolshagen	Kath. Kirchengemeinde Gerberstr., Haus Wendelin (früher Getränke-Mekka) 57489 Drolshagen	Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr	Ruth Clemens Südstr. 16 57489 Drolshagen Tel.: 02761 / 72580
Finnentrop	Kath. Kirchengemeinde Bamenohlerstr. 258 gegenüber dem Bahnhof 57413 Finnentrop	1. + 3. Dienstag im Monat 15.00 - 17.00 Uhr	Ilse Kleine Droste - Hülshoffstr. 6 57413 Finnentrop Tel.: 02721 / 5570
Kirchhundem	Kleiderkammer Kirchhundem Hundemstr. 36 57399 Kirchhundem	Dienstags 10.00 - 17.00 Uhr	Frau Biernat, Tel.: 02723/409-11
Lennestadt	Ev. Gemeindehaus „En-Nest“	4. Mittwoch im Monat 14.00 - 17.00 Uhr	
	Kath. Kirchengemeinde Meggen Caritashaus Meggenerstr. 27a	Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr	Edeltraud Hufnagel Tel.: 02721 / 82810
Olpe	Kath. Kirchengemeinde Kölnerstr. 2 57462 Olpe	Mittwoch 11.30 - 16.00 Uhr	Katharina Gerner Manfred - Schöne -Str. 30 57462 Olpe Tel.: 02761 / 5910
	Caritasverband für den Kreis Olpe e. V. Bruchstr. 13 57462 Olpe	Montag - Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Samstag 9.00 - 13.00 Uhr	Tel.: 02761 / 8288959 od. 944624
	Lebenshilfe-Center Franziskanerstr. 10 57462 Olpe	1. Samstag im Monat von 10.00 - 18.00 Uhr	Lebenshilfe Olpe Sabine Wagner Tel. : 0151 / 53752234
	Jacke wie Hose - der DRK Kleidershop Finkenstraße 17 57462 Olpe	Montag - Freitag 9:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 18:30 Uhr	DRK-Ortsverein Olpe e.V. In der Stubicke 5 57462 Olpe Tel.: 02761/40956
Wenden	Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. FairMarkt - Hauptgeschäft Koblenzer Str. 35 57482 Wenden Gerlingen	Montag - Freitag 9:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 18:00 Uhr 1. Samstag im Monat 9:30 Uhr - 12:30 Uhr	Marion Grebe Tel.: 02762 / 988 78-01